

Anlage 3

Stellungnahme des Amts für Gebäudewirtschaft zum Antrag Nr. 592 (Unterkunft für queere Geflüchtete)

Die Stadt Landshut vergibt ihre Wohnungen gem. Beschluss Nr. 4 der Sitzung des Verwaltungssenats vom 27. Januar 2016 üblicherweise an Inhaber von Wohnberechtigungsscheinen, welche bei dessen Beantragung eine gewisse Dringlichkeit nachgewiesen haben. Aus dem Kreis dieser Personen werden dem Sachgebiet Kommunalen Wohnungsbau vom Sozialamt jeweils fünf Haushalte vorgeschlagen, welche sich auf eine frei gemeldete Wohnung bewerben können.

Abweichungen von dieser Regelung gibt es bei der Vergabe von städtischem Wohnraum an bestimmte Personengruppen (z.B. städtische Mitarbeiter, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Rettungsdienste, Pflegekräfte und Tätige in sozialen Berufen mit Fachkräftemangel – vgl. Beschluss Nr. 13 der Sitzung des Verwaltungssenats vom 26. Januar 2022) und bezüglich der Nutzung von städtischen Wohnungen zum Zwecke des „Betreuten Wohnens“ für unbegleitete Minderjährige (vgl. Beschluss Nr. 11 der Sitzung des Verwaltungssenats vom 30. Januar 2024).

Eine Unterkunft für queere Geflüchtete bereit zu stellen stellt einen Sonderfall dar, welcher aktuell nicht durch die obigen Beschlüsse umfasst ist; folglich müsste hier ein gesonderter Beschluss des Verwaltungssenats herbeigeführt werden.

Allerdings gilt es bei solchen Sonderfällen immer zu berücksichtigen, dass auch andere Problematiken bei den geflüchteten Personen vorgefunden werden können (z.B. Alter, Behinderungen, Personenzahl im Haushalt, Herkunft, Konfessionen), bei welchen bei der besonderen Berücksichtigung der queeren Geflüchteten ebenso Begehrlichkeiten und der Wunsch nach einer separaten Unterkunft geweckt werden könnten. Hier eine eindeutige Abgrenzung der Schwere der einzelnen Problematiken vorzunehmen, welche in besonderem Maße unserer Hilfe in Form einer separaten Unterkunft bedürfen, ist sehr schwierig.

Ebenso ist eine Unterbringung aufgrund unseres ohnehin problembehafteten Mietklientel schwierig, es wird nicht einfach sein, den angesprochenen Personenkreis in unseren Liegenschaften zu integrieren.

Aufgestellt, 24. Mai 2024